

Handwerk in der Pfalz

Donnerstag, 19. April 2012

REGIONALAUSGABE DER HANDWERKSKAMMER DER PFALZ

Nr. 8

Handwerkskammer der Pfalz
www.hwk-pfalz.de

Handwerk läuft beim 5. Firmenlauf Pfalz in Kaiserslautern

Am Donnerstag, den 31. Mai, um 18 Uhr, ist es soweit: Auf dem Stiftsplatz in der Innenstadt von Kaiserslautern startet der 5. Gründel's fresh Firmenlauf Pfalz. Wie schon in den Jahren zuvor gilt: Jeder kann mitmachen, denn es geht nicht um Erfolge und Leistungen, es geht allein um den Spaß und das Wir-Gefühl in den teilnehmenden Firmen.

Auch in diesem Jahr werden wieder viele Handwerker in tollen „Kostümen“ dabei sein und damit auf sich und ihre unersetzliche Arbeit aufmerksam machen. Möglicherweise entschließen sich sogar manche Handwerker, in einem T-Shirt der Imagekampagne des deutschen Handwerks zu laufen. Denn treffender könnten die Sprüche für Macher und Könnern nicht sein als „Lassen Sie mich durch, ich bin Handwerker“ oder „Ich bin Handwerker. Ich kann das.“ Zur großen After-Run-Party können Firmen auch Pavillons mieten und so den Firmenlauf zur Firmenfeier machen.

Von der Anmeldegebühr eines jeden Läufers geht eine Euro zu Gunsten karitativer Zwecke. In der Startgebühr von zwölf Euro ist auch wieder die Hin- und Rückfahrt zum Firmenlauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar enthalten. Außerdem erhält jeder Teilnehmer eine Finisher-Medaille sowie einen monte-mare-Gutschein. Für Duschen, Umkleiden und Strecken-Verpflegung ist gesorgt.

Anmeldeschluss ist der 8. Mai. Weitere Informationen unter:
www.firmenlauf-pfalz.de

Themenabend zum Energiesparen war ein voller Erfolg

Auf große Resonanz stieß der Themenabend der Umweltberatungsstelle der Handwerkskammer der Pfalz „Energiesparen in Werkstatt- und Lagerhallen“, der am 7. März im Berufsbildungs- und Technologiezentrum in Ludwigshafen stattfand. Mit Professor Dr. Markus Lauzi von der Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energien in Bingen sowie Peter Schaumlöffel von der Firma Schaumlöffel-Engineering aus Enkenbach-Alsenborn standen zwei hochkarätige und erfahrene Referenten zur Verfügung, die kompetente Antworten auf zahlreiche Fragen lieferten.

Der Abend wurde im Rahmen eines geförderten Projektes der Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern mit dem Wirtschaftsministerium des Landes durchgeführt und konnte somit kostenfrei angeboten werden.

REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/ 36 77-0
Fax: 0631/ 36 77-180
E-Mail: gschifferer@hwk-pfalz.de

Verantwortlich:
Dipl.-Bw. Ralf Hellrich
Günter Schifferer
Tel.: 0631/ 36 77-113

Pfälzisches Handwerk ist weiterhin auf Wachstumskurs

KONJUNKTURBERICHT: Frühjahrsumfrage der Handwerkskammer der Pfalz bei ihren Mitgliedsbetrieben ermittelt nochmals eine Verbesserung des Geschäftsklimas – Betriebe profitieren von robuster Binnenkonjunktur

Wie die Frühjahrsumfrage der Handwerkskammer der Pfalz bei rund 2.500 ihrer Mitgliedsbetriebe zeigt, war von einer konjunkturellen Abschwächung im Winterhalbjahr wenig zu spüren. Im Gegenteil: Das Geschäftsklima verbesserte sich nochmals. So bezeichnen 38,6 Prozent der Befragten ihre aktuelle Geschäftslage als „gut“ (Vorjahr 29,9 Prozent) und 43,9 Prozent gaben ihr das Prädikat „befriedigend“.

Die Handwerksbetriebe profitierten von der weiterhin robusten Binnenkonjunktur sowie den günstigen Witterungsverhältnissen, die den Baubetrieben eine – bis auf wenige Wochen – nahezu durchgängige Beschäftigung ermöglichte. Steigende Kaufkraft als Folge der günstigen Arbeitsmarktentwicklung und steigender Löhne, ein historisch niedriges Zinsniveau sowie der Trend, Vermögen nicht mehr bei Banken anzulegen, sondern in die eigenen vier Wände zu investieren, führten bei den pfälzischen Handwerkern zu gut gefüllten Auftragsbüchern.

So lag die durchschnittliche Reichweite des Auftragsbestandes bei 7,2 Wochen und damit 0,5 Wochen höher als im Frühjahr 2011. Insbesondere die Betriebe aus den Ausbauhandwerken sowie den Handwerkern für den gewerblichen Bedarf (zum Beispiel: Metallbauer und Feinwerkmechaniker) konnten im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal ihre Betriebsauslastung nochmals erhöhen. Die Zufriedenheitsquote bezüglich der Geschäftslage ist bei diesen beiden Berufsgruppen mit 87 Prozent beziehungsweise 87,3 Prozent



Die Einschätzung zur aktuellen Geschäftslage in den Frühjahrsquartalen 2009 bis 2012

dementsprechend auch überdurchschnittlich hoch.

Bei Betrachtung der einzelnen Berufsgruppen fällt auf, dass sich das Geschäftsklima bei den Kfz-Handwerkern etwas eingetrübt hat. Während in dieser Branche im Frühjahr 2011 lediglich 11,6 Prozent der Befragten mit ihrer Geschäftslage unzufrieden waren, stieg dieser Wert zwischenzeitlich auf immerhin 23,5 Prozent an. Auch beim personenbezogenen Dienstleistungsgewerbe (zum Beispiel

Friseure und Kosmetiker) waren 22,2 Prozent mit der wirtschaftlichen Situation nicht zufrieden. Ursächlich hierfür dürften insbesondere veränderte Markt- und Wettbewerbsverhältnisse („Billigfriseur“) sein. Nach wie vor problematisch bleibt trotz der positiven konjunkturellen Rahmenbedingungen die Situation bei den Nahrungsmittelhandwerkern. 40 Prozent der Bäcker, Konditoren und Metzger waren mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation unzufrieden.

Die saisonübliche Abschwächung fiel 2012 etwas geringer aus als in den Vorjahren. So konnten im traditionell umsatzschwächeren ersten Quartal immerhin 16,7 Prozent der Betriebe noch höhere Erlöse vermelden (Vorjahr 15,8 Prozent), während 35,4 Prozent (Vorjahr 35,6 Prozent) gesunkene Umsätze konstatierten. Die Beschäftigtenzahl ging leicht zurück. 8,6 Prozent der Befragten konnten ihr Personal aufstocken, 15 Prozent mussten Reduzierungen vornehmen.

Beeinträchtigt wurde die positive Konjunkturentwicklung durch steigende Einkaufspreise. Mehr als die Hälfte der befragten Betriebe (54,1 Prozent) klagten über Preissteigerungen auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten. Diese konnten zwar nicht in vollem Umfang in die Preise für handwerkliche Produkte und Leistungen einkalkuliert werden, doch war es immerhin 20,4 Prozent (Vorjahr 18,2 Prozent) der Betriebe möglich, ihre Verkaufspreise anzuhoben.

Auch was die zukünftige Geschäftsentwicklung anbelangt, ist das pfälzische Handwerk sehr optimistisch. So erwarten 85,4 Prozent der Befragten eine weiterhin gute oder befriedigende Geschäftslage. Die Erwartungen hinsichtlich der Auftragseingänge und der künftigen Umsatzentwicklung zeigen jeweils einen deutlich positiven Saldo, weshalb auch die Zahl der Beschäftigten im Jahresverlauf wieder leicht ansteigen dürfte.

Somit bleibt das pfälzische Handwerk voraussichtlich auch 2012 auf einem soliden Wachstumspfad.

Anerkennungsgesetz in Kraft

GLEICHSTELLUNG:

Handwerkskammer der Pfalz ist Ansprechpartner für alle Handwerksberufe

Am 1. April ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) – auch als Anerkennungsgesetz bekannt – in Kraft getreten. Das neue Gesetz öffnet Menschen mit einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung die Möglichkeit, ihre Qualifikationen auf Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Beruf überprüfen zu lassen.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen. Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammern soll Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen

schaffen, die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtern, und eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren bieten, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden. Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung eines inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Er-

werbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Das Verfahren ist nicht für formal ungelernte Personen möglich (Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen). Wenn in der Gleichwertigkeitsprüfung keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsverfahren bei der Handwerkskammer der Pfalz ist Nadja Müller (Tel.: 0631/3677-219, E-Mail: nmuller@hwk-pfalz.de). Weitere Informationen sowie ein Informationsblatt finden sich auch im Internet unter:

www.hwk-pfalz.de

EHRUNG FÜR 25 JAHRE MITARBEIT

Für ihre Betriebstreue hat die Handwerkskammer der Pfalz Arbeitsjubilaren aus pfälzischen Handwerksbetrieben die Medaille in Silber für 25 Jahre treue Mitarbeit verliehen:

Silke Wiebe, Friseurin (Zweibrücken), bei Friseursalon Ria Munk (Zweibrücken); Werner

Köhne, Elektriker (Pirmasens), bei WHG Rahn GmbH (Pirmasens); Steffen Schneider, Tiefbauvorarbeiter (Schifferstadt), Enzo Runco, Baugeräteführer (Schifferstadt), Ulf Lange, Maurerspezialfacharbeiter (Essingen), alle bei Heberger Hoch-, Tief- und Ingenieurbau GmbH (Schifferstadt); Karin Bellm, Kaufmännische Angestellte (Schifferstadt), bei Heber-

ger Bau AG (Schifferstadt); Dieter Ballbach, Stukkateur (Rodalben), bei Walter Nussbaum GmbH (Merzalben); Rosel Kerker, Verwaltungsfachangestellte (Rodenbach), bei Kreishandwerkerschaft Westpfalz (Kaiserslautern); Stefan Barth, Kraftfahrzeugmechaniker (Obersülzen), bei Karl Sutter GmbH & Co. KG (Frankenthal).

IKK Südwest: Stefan Stabel neu im Verwaltungsrat



Stefan Stabel (l.) mit Verwaltungsratsvorsitzendem Rainer Lunk

In seiner Sitzung am 27. März hat der Verwaltungsrat der IKK Südwest ein neues Mitglied begrüßt: Stefan Stabel, Geschäftsführer der Firma Stahl-Metallbau Stabel in Göllheim, fungiert künftig als Vertreter der Arbeitgeberseite. Der 47-Jährige folgt Gerhard Stammwitz, der sein Amt als arbeitgeberseitiges Verwaltungsratsmitglied auf eigenen Wunsch niedergelegt hatte. Der gelernte Schlosser absolvierte im Jahr 1989 erfolgreich seine Meisterprüfung. Nachdem er Berufserfahrung in fremden Betrieben gesammelt hatte, kehrte er 1996 in den väterlichen Betrieb zurück, wo er die Geschäftsleitung übernahm. Auf die Arbeit im IKK-Verwaltungsrat freut sich der Obermeister der Metallhandwerker-Innung Kaiserslautern. Einsetzen möchte er sich insbesondere für das betriebliche Gesundheitsmanagement: „In meinen Augen ist es wichtig, die gesundheitliche Versorgung der Mitarbeiter in den Betrieben auf eine noch stabilere Basis zu stellen“, so Stabel.

Betriebe waren 2011 gut ausgelastet

SÜDPFALZ: Schreiner-Innung Landau-Bad Bergzabern diskutierte über die Wirtschaftslage

Obermeister Erich Schranz berichtete bei der Mitgliederversammlung der Schreiner-Innung Landau-Bad Bergzabern von einer insgesamt zufriedenstellenden wirtschaftlichen Situation der Schreiner-Fachbetriebe. Durch die Flexibilität und Vielschichtigkeit des Tätigkeitsfeldes des Schreiners seien die Betriebe im Jahr 2011 insgesamt gut ausgelastet gewesen.

Die Endverbraucher wüssten nach mitunter leidvollen Erfahrungen aufs Neue Qualität und Service zu schätzen und achten nicht nur auf den Preis, sondern vielmehr auf ein vernünftiges Preis-Leistungs-Verhältnis. Gerade im Bereich der hochwertigen Innenausstattung von Räumen werde auf die individuellen, passgenauen Lösungen des Schreinerfachbetriebs wieder mehr Wert gelegt. Gerade der ambitionierte Premiumkunde verlange aber dem Fachbetrieb im Hinblick auf Qualität, Service, Be-

ratung und Termintreue alles ab. Soweit der Betriebsinhaber aber in der Lage sei, diesen Anforderungen vollauf gerecht zu werden, resultieren aus entstehenden Kontakten erfolgreiche, für beide Seiten zufriedenstellende Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus führten entsprechende positive Empfehlungen dazu, dass der Schreinerfachbetrieb auch ohne größere Werbeanstrengungen gut ausgelastet ist und am Markt besteht. Obermeister Schranz betonte aber die Unerlässlichkeit, in all diesen Bemühungen und Anstrengungen nicht nachzulassen, um sich positiv von Standardware und Nullachtfüfzehn-Lösungen abzuheben.

Geschäftsführer Klaus Seiferlein berichtete von den erfolgreichen Vortrags- und Seminarveranstaltungen zu den Themen Rhetorik, Mitarbeiterführung, Unternehmensnachfolge und Energieeffizienz.

Nachfragesituation am Bau ist gut

ZIMMERER-INNUNG: Betriebe in der Südpfalz profitieren von Modernisierung und Sanierung

Obermeister Frank Knauber berichtete bei der Mitgliederversammlung der Zimmerer-Innung der Südpfalz von guten Geschäftsergebnissen im Jahre 2011. Auch die Zimmerer-Fachbetriebe konnten von der guten Nachfragesituation am Bau, insbesondere in den Bereichen Modernisierung und Sanierung profitieren.

Während der private Wohnungsbau insgesamt stagnierte und sich mitunter durch einen sehr scharfen Preiswettbewerb auszeichnete, wurde im Gewerbebau und von der öffentlichen Hand hinreichend investiert. Hiervon profitierten insbesondere die Fachbetriebe, die sich auf die Sanierung und Renovierung im Gebäudebestand spezialisiert haben. Gerade hier sei die Fachkompetenz des Handwerkers von Nöten, um individuelle, passgenaue Lösungen für den Endkunden zu entwickeln. Knauber berichtete von zurückgehenden Aus-

bildungszahlen im Zimmerer-Handwerk, wodurch mittelfristig der Ausbildungsstandort Südpfalz gefährdet ist. Dieser Rückgang habe nicht nur mit der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern auch mit dem schlechten Image des Zimmererhandwerks bei Eltern und Schülern zu tun. Es gibt die grundlegende Tendenz, die jungen Leute lieber länger in die Schule zu schicken als eine Berufsausbildung zu durchlaufen.

Obermeister Knauber bat seine Kollegen, das sehr breite Tätigkeitsspektrum des Zimmerers in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und auf diese Weise Interesse am Zimmererhandwerk zu wecken. Knauber kündigte eine Initiative der Innung an, neue Innungsmitglieder zu gewinnen. Insbesondere sei es eine Herausforderung, junge Betriebsinhaber, die am Markt vorhanden sind, für die Zimmerer-Innung zu gewinnen.

Wirtschaftssituation ist durchgewachsen

GERMERSHEIM: Schreiner-Innung will junge Menschen für den Tischlerberuf begeistern

Bei der Mitgliederversammlung der Schreiner-Innung Germersheim berichtete Obermeister Stefan Schmitt von einer durchgewachsenen wirtschaftlichen Situation. Im Gegensatz zu den im Bereich der Energieeffizienz tätigen Handwerkern, die gegenwärtig einen wirklichen Boom erleben, stelle sich die Situation für das Schreiner-Handwerk vielschichtiger dar. Zwar könne das Schreiner-Handwerk durch hochwertigen Innenausbau, Möbelherstellung, Herstellung und Einbau von Türen und Fenstern sowie Bodenbelägen beim Endkunden punkten. Allerdings habe sich die Nachfragesituation zum Ende des Jahres 2011 beziehungsweise Anfang des Jahres 2012 etwas abgeschwächt. Schmitt forderte die Innungskollegen auf, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, insbesondere durch Qualität, Service und Beratung die ent-

sprechenden Kunden zu gewinnen. Schmitt berichtete vom Markt der Berufe in Kandel. Die Innung konnte durch einen Stand auf die Arbeiten und Vorzüge des Schreiner-Handwerks aufmerksam machen. Allerdings sei es ein schwieriges Geschäft, das Interesse für Ausbildungs- oder Praktikumsplätze bei den jungen Menschen zu wecken. Die Innung dürfe aber in ihren Bemühungen, die Möglichkeiten einer Aus- und Weiterbildung im Schreiner-Handwerk aufzuzeigen, nicht nachlassen.

Lehrlingswart Peter Schäfer stellte den Informations-Flyer über die Inhalte der Berufsfachschule I Holztechnik an der Berufsbildenden Schule in Germersheim vor. Durch die detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsfelder in der Berufsfachschule I Holztechnik könnten junge Menschen für den Beruf des Schreiners begeistert werden.



Informationen für das Elektrohandwerk mit 300 Besuchern

Rund 300 Handwerker aus dem Elektrohandwerk haben sich vor kurzem im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz über die VDE-Vorschriften für das Elektrohandwerk informiert. Referent dieser Informationsveranstaltung war Volker Gabelmann von der Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Handwerks-Technikum der Handwerkskammer der Pfalz. Informationsabende für das Elektrohandwerk werden im Abstand von circa acht Wochen regelmäßig angeboten. Nähere Informationen unter Tel.: 0631/3677-318 oder unter E-Mail: rfaus@hwwk-pfalz.de.

Lebhaftes Neu- und Gebrauchtwagengeschäft

SÜPFALZ: Kfz-Innung blickt auf ein insgesamt zufriedenstellendes Jahr zurück

Obermeister Klaus Walther berichtete bei der Mitgliederversammlung der Kfz-Innung der Südpfalz von einem insgesamt zufriedenstellenden Jahr 2011. So konnte ein lebhaftes Neu- und Gebrauchtwagengeschäft verzeichnet werden, daneben waren die Werkstätten gut ausgelastet. Die Fachbetriebe konnten diese Ergebnisse mit großen Anstrengungen, vor allem im Hinblick auf Qualität, Kundenorientierung und Zuverlässigkeit erzielen. Auf Grund des sehr guten Images und der Beliebtheit des Berufs des Kfz-Mechatronikers bei jungen Menschen konnten im Zuständigkeitsbereich der Kfz-Innung der Südpfalz im Jahre 2011 insgesamt 191 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen werden. Insofern kam das Kfz-Handwerk der Region in erheblichem Umfang der

gesellschaftlichen Verpflichtung zur Ausbildung künftiger Fachkräfte nach.

Als große Herausforderungen für die Zukunft nannte Obermeister Walther den verschärften Wettbewerb im Werkstattgeschäft. Große Versicherungen versuchten über aggressive Schadenssteuerung den Endkunden an eine bestimmte Werkstatt zu binden und in diese zu lotsen. Dadurch solle das Recht des Endkunden auf freie Wahl der Fachwerkstatt seines Vertrauens eingeschränkt werden. Die Pläne des ADAC, eine eigene Werkstattkette aufzubauen sowie das ange-dachte Geschäftsmodell des TÜV Süd, die professionelle Aufbereitung und Beseitigung von kleineren Schäden an Leasing-Rückläufern zu übernehmen, setzten die Fachwerkstätten in der Region unter Druck. Die Allgegenwart des Internets bedeute für viele Betriebe eine Verschärfung des Preiswettbewerbs. Immer mehr Ersatzteile und Dienstleistungen werden im Internet eingekauft. Zentrales Argument dafür sei die Suche nach dem bil-

ligsten, günstigsten, abschließend ausgereizten Preis.

Die Aufgabe der Kfz-Betriebe kann und muss deshalb darin bestehen, den Kunden auch weiterhin durch Service, Kompetenz, Qualifikation und Zuverlässigkeit an sich zu binden und damit den Beweis zu führen, dass es entscheidend nicht nur auf den Preis, sondern vor allem auf das Preis-Leistungs-Verhältnis ankommt. Es gehe nicht darum, was der Kunde in absoluten Zahlen bezahle, sondern darum, was er für sein Geld an Leistung und Service bekomme. Und diesbezüglich könnten die qualifizierten, seriösen Kfz-Betriebe nach wie vor punkten.

Geschäftsführer Jens Bleutge vom Kfz-Landesverband Rheinland-Pfalz berichtete von dem durch erfolgreiche Fusion entstandenen landesweiten Kfz-Landesverband. Er erläuterte die Tücken der Pkw-Energieverbrauchs-kostenverordnung, warb für eine Eintragung in die Betriebsdatenbank und erläuterte die technische Fahrzeugüberwachung im Jahre 2012.

Betriebe profitieren von der energetischen Modernisierung

GERMERSHEIM: SHK-Innung berichtet über eine positive Ausbildungssituation

Bei der Mitgliederversammlung der Sanitär-Heizung-Klima-Innung Germersheim in Kandel zeigte sich Obermeister Ulrich Butscher zunächst enttäuscht über die geringe Anzahl der anwesenden Mitgliedsbetriebe. Er erklärte sich dies zum einen mit der Vielzahl von Terminen, die jeder Einzelne wahrnehmen soll, zum anderen mit einer gewissen Übersättigung und Reizüberflutung im Hinblick auf Informationen und Ereignisse.

Butscher äußerte sich zufrieden über den gelungenen Ausflug zur Fachmesse ISH in Frankfurt und lobte auch grundsätzlich den Zusammenhalt unter den Innungsmitgliedern. Aufgrund der tendenziell rückläufigen Zahl an Mitgliedsbetrieben werde es aber zunehmend schwieriger, in Zusammenarbeit mit Großhändlern be-

ziehungsweise Herstellern Informationsveranstaltungen in der Innung zu organisieren. Diesbezüglich befürwortete Obermeister Butscher ausdrücklich eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Sanitär-Heizung-Klima-Innungen in Landau und Neustadt.

Lehrlingswart Heinz Reinhard äußerte sich sehr positiv über die Ausbildungssituation im Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk. Entgegen dem allgemeinen Trend erreichte die Anzahl der Prüfungsabsolventen in der Gesellenprüfung 2011/2012 mit 40 Teilnehmern einen neuen Höchststand. Auch die Ergebnisse der Gesellenprüfung waren sehr gut. So konnten dreimal die Note „sehr gut“ und zweimal die Note „gut“ vergeben werden. Reinhard wertete dies als Bestätigung dafür, dass viele junge Leute sich sehr frühzeitig Gedanken über die zu treffende Berufswahl machten, mit teilweise sehr guten Grundvoraussetzungen in Sachen Ausbildungswilligkeit und Ausbildungsfähigkeit die Ausbildung begannen und dann auch zügig und

strebsam abschließen. Vor diesem Hintergrund sei eine ausreichende Anzahl an Nachwuchskräften im Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk vorhanden. Es gelinge damit augenscheinlich, viele qualifizierte junge Leute für dieses vielschichtige und zukunftsorientierte Handwerk zu gewinnen. Butscher ergänzte diese Beobachtung mit dem Hinweis, dass auch die wirtschaftliche Situation im Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk sehr gut ist.

Die Betriebe profitierten insbesondere von dem Megatrend der energetischen Modernisierung und Sanierung. Gerade nach Durchführung einer Energieberatung beinhalten die Maßnahmen zur Herstellung von Energieeffizienz in der Regel immer den Einbau einer modernen Heizungsanlage. Das Spektrum reicht insoweit von einem modernen Gasbrennwertgerät über eine Wärmepumpe bis hin zur Pellets-Heizungsanlage.

Geschäftsführer Klaus Seiferlein berichtete von den Vortrags- und Seminarveranstaltungen der Kreis-handwerkerschaft der Südpfalz.

TERMINE

„Machen Sie, dass Sie weiterkommen!“ am 26. April in Landau

Die Handwerkskammer der Pfalz lädt in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz und der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsförderung Südpfalz am 26. April von 19:15 bis 21 Uhr zu der Informations- und Vortragsveranstaltung „Machen Sie, dass Sie weiterkommen!“ in das Kulturzentrum „Altes Kaufhaus“ in Landau ein. Werner Stephany von der Handwerkskammer der Pfalz und Judith Halbach von E-Commerce-Center-Handel in Köln werden darüber informieren, wie man mit so genannten „weichen Faktoren“ Kunden gewinnt und bindet und wie man Soziale Medien in die Unternehmenskommunikation einbindet. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0631 3677-222 oder aschmitt@hwwk-pfalz.de.

Seminar „Baurecht Spezial – Nachtragsmanagement am Bau“

Die Handwerkskammer der Pfalz führt in Zusammenarbeit mit dem Europa- und Innovationscenter Trier am 25. April von 13:30 Uhr bis 17:30 in ihrem Berufsbildungs- und Technologiezentrum in Kaiserslautern ein Seminar über öffentliche Aufträge, das Vergaberecht und Mehrvergütungsansprüche durch. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0651/97567-16 oder luebeck@eic-trier.de.

Schmiedekunst am 20. April bei Firma Trinkel in Gerolsheim

Am 20. April wird ab 13 Uhr auf dem Betriebsgelände der Firma Hans Trinkel Metallbau in Gerolsheim, Am Hofstück 3, eine Feldschmiede aufgebaut, an der dann ab 14 Uhr vier Generationen des Familienunternehmens die Kunst des Schmiedens vorführen. Nähere Informationen unter Tel.: 06238 /730.

WEITERBILDUNG

Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Im Stadtwald 15, 67663 Kaiserslautern
Informationen und Anmeldung:
Tel.: 0631/3677-163 (Regina Gilcher)

AutoCAD – Aufbaukurs 2D

Datum: 7.5. bis 11.5.
Tag: Montag bis Freitag
Uhrzeit: 8 bis 16 Uhr

Grundlagen der EDV und Windows

Datum: 8.5. bis 16.5.
Tag: dienstags und mittwochs
Uhrzeit: 18 bis 21.15 Uhr

Organisieren sie sich mit Outlook

Datum: 9.5.
Tag: Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

PowerPoint - Grundkurs

Datum: 23.5.
Tag: Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

PowerPoint - Aufbaukurs

Datum: 24.5.
Tag: Donnerstag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

DVS-KURSSTÄTTE

Vermittlung von Schweißkenntnissen in den verschiedenen Schweißverfahren, sowie Schweißprüfungen nach DIN EN 287-1

In der DVS-Schweißkursstätte in Ludwigshafen bieten wir Schweißkurse und Sonderschulungen in den verschiedensten Schweißverfahren an. In diese Kurse und Schulungen kann laufend eingestiegen werden. Es können auch Schweißprüfungen wiederholt werden. Weitere Informationen unter Tel.: 0621/53824-27.

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau / zur Fachpraktikerin für Metallbau

Die Handwerkskammer der Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2011 und der Vollversammlung vom 07.12.2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/ zur Fachpraktikerin für Metallbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/ Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungs-

einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbaue-rin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/zur Fachpraktikerin für Metallbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
1. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen
Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse
2. Prüfen und Messen
3. Fügen
4. Manuelles Spanen und Umformen
5. Maschinelles Bearbeiten
6. Manuelles und maschinelles Umformen von Blechen und Profilen
7. Schweißen, thermisches Trennen
8. Warten von Betriebsmitteln
9. Elektrotechnik
10. Behandeln und Schützen von Oberflächen
11. Transportieren von Bauteilen und Baugruppen
12. Demontieren und Montieren von Bauteilen und Baugruppen

Abschnitt B
Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Konstruktionstechnik:
1. Betriebliche und technische Kommunikation
2. Prüfen und Messen
3. Fügen
4. Montieren von hydraulischen, pneumatischen und elektronischen Bauteilen
5. Maschinelles Bearbeiten
6. Einhalten der Arbeitssicherheit an Arbeitsplätzen von Baustellen
7. Herstellen von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen
8. Herstellen und Befestigen von Bauteilen und Bauelementen an Bauwerken
9. Montieren und Demontieren von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen
10. Montieren von Systemen
11. Instandhalten von Systemen des Metall- oder Stahlbaues

Abschnitt C
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Betriebliche und technische Kommunikation
6. Qualitätsmanagement

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur

Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in

Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 a-d, 2 a-g, 3 a-c, 4 a-g, 5 a-e, 6 a-b, 8 a-f, 9 a-c, 10 a-c, 11 a-b, Abschnitt C unter laufender Nummer: 5 a-h, 6 a-c
aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
a) manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken sowie Umform- und Fügetechniken anwenden,
b) die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
c) Arbeitspläne von Einzelteilen anfertigen sowie Prüf- und Messprotokolle ausfüllen,
d) technische Unterlagen nutzen, die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen,
e) Messungen durchführen sowie Fertigungsabläufe berücksichtigen kann.
2. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling ein funktionsfähiges Werkstück herstellen und prüfen, ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.
3. Die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in insgesamt höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
4. Der Arbeitsauftrag mit der Arbeitsplanung und dem Messprotokoll sind mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung in der Fachrichtung Konstruktionstechnik

(1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungs-

fähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.
(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19. – 42. Ausbildungsmonat in

Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 e-j, 2 h-j, 3 e-f, 5 h, 6 d, 7 a-c, 9 d-e, 11 c-d, 12 a-g;
Abschnitt B unter laufender Nummer: 1 a-c, 2 a-b, 3 a-c, 5 a-c, 6 a-b, 7 a-c, 8 a-f, 9 a-b, 10 a-b, 11 a-c;
Abschnitt C unter laufender Nummer: 5 i-l, 6 d-f

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- 1. Kundenauftrag,
- 2. Konstruktionstechnik,
- 3. Funktionsanalyse und
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung technischer, und zeitlicher Vorgaben planen und umsetzen,
b) Bauteile und Baugruppen herstellen, montieren und auf Funktion überprüfen kann.

2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Kundenauftrag eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling eine Metall- oder Stahlbaukonstruktion, oder Teile davon, herstellen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

3. Die Prüfungszeit beträgt 8 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.
4. Im Prüfungsbereich Kundenauftrag ist die Arbeitsaufgabe mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(5) Für den Prüfungsbereich Konstruktionstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
a) die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,
b) die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen sowie Werkzeuge und Maschinen dem jeweiligen Verfahren zuordnen,
c) die für die Herstellung erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
d) die Maßnahmen unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe planen, Unterlagen anwenden und Berechnungen durchführen,
e) fachliche Probleme erkennen und geeignete Lösungswege auswählen kann.
2. Der Prüfling soll die Vorgehensweise bei der Herstellung einer Metall- oder Stahlbaukonstruktion unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren und des Qualitätsmanagements beschreiben. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Funktionsanalyse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
a) Fehler feststellen, Qualitätsmängel erkennen und geeignete Lösungswege auswählen,
b) die zur Demontage und Montage notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
c) Arbeitsschritte zur Demontage und Montage unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit planen,
d) Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auswählen kann.
2. Der Prüfling soll die Vorgehensweise zur Demontage, Montage und vorbeugenden Instandhaltung beschreiben sowie einzelne Fehler und Qualitätsmängel feststellen. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.

3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- 1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag 30 Prozent
- 2. Prüfungsbereich Kundenauftrag 35 Prozent
- 3. Prüfungsbereich Konstruktionstechnik 12,5 Prozent
- 4. Prüfungsbereich Funktionsanalyse 12,5 Prozent
- 5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“
3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von zwei zu eins zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde mit dem Aktenzeichen 40 03-008-8406/2012-011 bis 014 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Sie tritt somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung zum/zur „Metallbearbeiter/in“ vom 07.08.1991 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.3.2012
Handwerkskammer der Pfalz

Brigitte Mannert Präsidentin
Ralf Hellrich Hauptgeschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker im Fleischerhandwerk / zur Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk

Die Handwerkskammer der Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2011 und der Vollversammlung vom 07.12.2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. 07. 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1
Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Fleischerhandwerk/zur Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2
Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3
Dauer der
Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4
Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5
Eignung der
Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6
Eignung der Ausbilder/
Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qua-

lität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7
Struktur der
Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 16 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

Die Ausbildung gliedert sich in

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 8 Abs. 2 (A)
2. Eine vom Ausbildenden festzulegende Wahlqualifikationseinheit der Auswahlliste gemäß § 8 Abs. 2 (B)

§ 8
Ausbildungsrahmenplan,
Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Fleischerhandwerk/zur Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A
(Pflichtqualifikationseinheiten)

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechnik
6. Vorbereitung von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
8. Umsetzen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften
9. Handhaben von Anlagen, Maschinen und Geräten
10. Kontrollieren und Lagern
11. Kundenorientierung
12. Beurteilen, Zerlegen und Herrichten von Schlachttierkörpern und -teilen
13. Herstellen von Koch-, Brüh- und Rohwurst
14. Herstellen von Pökelware
15. Herstellen von Hackfleisch

16. Verpacken
17. Herstellen von küchenfertigen Erzeugnissen

ABSCHNITT B
(Wahlqualifikationseinheiten)

1. Schlachten
2. Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren

§ 9
Zielsetzung und
Durchführung
der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den § 10 der Zwischenprüfung und § 11 der Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10
Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Zerlegen und Ausbeinen eines Tierkörpers
2. Füllen und Verschließen einer Brüh- oder Kochwurst
3. Herstellen eines Rollbratens
4. Herstellen eines küchenfertigen Erzeugnisses

statt.

(4) Für die Prüfungsbereiche bestehen folgende Vorgaben

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Arbeiten planen und durchführen
- b) Anlagen, Maschinen und Geräte bereitstellen, bearbeiten und verwenden
- c) Ergebnisse beurteilen und kontrollieren
- d) Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und der Kundenorientierung berücksichtigen

kann.

2. Der Prüfling soll die genannten Prüfungsbereiche durchführen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Prüfungsbereiche beziehen, schriftlich bearbeiten. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Rohstoffe beurteilen, Mengen bestimmen sowie lebensmittelrechtliche Vorschriften und Maßnahmen der Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

3. Die Prüfungszeit für die unter § 10 (3) genannten Prüfungsbereiche beträgt höchstens 4 Stunden. Die Prüfungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt zusätzlich höchstens 180 Minuten.

§ 11
Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung im praktischen Teil besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Herstellen von Brüh-, Roh- oder Kochwurst
2. Herstellen von zwei küchenfertigen Erzeugnissen
3. Ausbeinen und Zerlegen eines Rinderhinter Viertels ohne Dünung
4. Schlachten oder Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Die genannten Arbeiten durchführen,
- b) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und zeitlicher Vorgaben im Hinblick auf Kunden-erwartungen selbstständig planen und umsetzen
- c) Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz berücksichtigen
- d) Rezepturen dokumentieren

kann.

(3) Die Abschlussprüfung im schriftlichen Teil besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen
2. Betriebswirtschaftliches Handeln
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

In den Prüfungsbereichen „Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen“ und „Betriebswirtschaftliches Handeln“ sind insbesondere produktbezogene Problemstellungen zu bearbeiten.

Bei der Aufgabenstellung ist die gemäß § 8 Abs. 2 (B) gewählte Wahlqualifikation zu berücksichtigen. Für den Prüfungsbereich Wirtschaft und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht

- Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Die Prüfungszeit im praktischen Teil beträgt höchstens 8 Stunden. Innerhalb dieser Zeit ist in höchstens 15 Minuten über die unter § 11 (2) genannten Prüfungsbereiche ein Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die für die Aufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Aufgaben begründen kann.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen 180 Minuten
2. Betriebswirtschaftliches Handeln 120 Minuten
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 90 Minuten

§ 12
Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten

1. Warenwirtschaft und Produktion von

- Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen 60 Prozent
2. Betriebswirtschaftliches Handeln 20 Prozent
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent

§ 13
Bestehensregelung
(Abschlussprüfung)

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im praktischen und im schriftlichen Teil mit mindestens „ausreichend“ und
2. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit einer Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von zwei zu eins zu gewichten.

§ 14
Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

Nach erfolgreichem Abschluss müssen, basierend auf dieser Regelung, auf eine anschließende Ausbildung zum Fleischer, 24 Monate angerechnet werden.

§ 15
Bestehende
Berufsausbildungs-
verhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16
Prüfungsvorfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 BBiG sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 17
Abkürzung und
Verlängerung
der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde mit dem Aktenzeichen 40 03-008-8406/2012-011 bis 014 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Sie tritt somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Kaiserslautern,
den 31.3.2012
Handwerkskammer der Pfalz

Brigitte Mannert
Präsidentin
Ralf Hellrich
Hauptgeschäftsführer